

**Zweckvereinbarung
zur dezentralen Abwasserbeseitigung**

zwischen

- der Landeshauptstadt Magdeburg -

**nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. L. Trümper, 39104 Magdeburg,
Alter Markt**

und

der Gemeinde Biederitz

**nachfolgend „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Sanftenberg**

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die hoheitliche Teilaufgabe Einleitung und Behandlung der dezentral anfallenden Abwässer in das Klärwerk Gerwisch auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und § 151 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186). Weitere hoheitliche Aufgaben werden nicht übertragen. Das Klärwerk Gerwisch befindet sich im Gebiet der Gemeinde Gerwisch und steht im Eigentum der Stadt Magdeburg. Die Fläche der Gemeinde Gerwisch ist gemäß der Zweckvereinbarung mit der Stadt Magdeburg vom 02./16.08.1995 (Abl. LH MD Nr. 3 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die 2. Änderung zur Zweckvereinbarung vom 27.05./08.07.99 (Abl. LH MD Nr. 82 vom 28.09.99) Bestandteil des Satzungsgebietes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Magdeburg.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Magdeburg und die Gemeinde.
- (2) Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die hoheitliche Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und gestattet die Anlieferung in das Klärwerk Gerwisch, welches eine Kläranlage der Stadt Magdeburg auf dem Gebiet der Gemeinde Gerwisch ist.
- (3) Das aus den dezentralen Anlagen der Gemeinde gesammelte Abwasser sowie der Fäkalschlamm werden zur Fäkalannahmestation des Klärwerkes Gerwisch gefahren und dort der Stadt Magdeburg übergeben. Sollte eine betriebsbedingte Annahme auf dem Klärwerk Gerwisch nicht möglich sein, hat die Anlieferung an der Fäkalannahmestation im Pumpwerk Cracauer Anger in Magdeburg zu erfolgen.

§ 2

Ermittlung der Annahmemengen und Kosten

- (1) Die Mengen der von der Gemeinde angelieferten Abwässer aus abflusslosen Gruben und der in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlämme werden über ein geeichtes Mengemessgerät im Klärwerk Gerwisch oder Pumpwerk Cracauer Anger ermittelt.
- (2) Für die Anlieferung von Fäkalschlämmen und von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen gelten die Abwasseranlagen- und Abwasseranlagegebührensatzung der Stadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung analog.

Der sich aus der Menge und der analogen Anwendung der Satzungen ergebende Kostenbetrag wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

§ 3

Haftung

- (1) Die Stadt Magdeburg hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen beim kommunalen Schadenausgleich (KSA) abgeschlossen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg gegenüber der Gemeinde aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. EUR (50 Mio DM) und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. EU (5 Mio DM).
- (2) Die Gemeinde stellt die Stadt Magdeburg für Schäden frei, die ihre Ursache in der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entsorgung haben.

§ 4

Laufzeit und Änderung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf 20 Jahre abgeschlossen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen und bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungspflichtig.

§ 5

Kündigung und Auflösung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluß der Vereinbarung so wesentlich geändert, daß einer der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Beteiligten

können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

- (2) Die Kündigung kann nur bis zum 30. Juni für das Ende des darauffolgenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung, insbesondere durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.

§ 6

Loyalitätsklausel

Beim Abschluß dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Beteiligten, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg je nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Beteiligten unklarer oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieser Vereinbarung berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 8

Wirksamkeit und Bekanntmachung

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Gemeindevertretungen, der Unterschriftsleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und der Gemeinde sowie nachfolgender Genehmigung des Regierungspräsidiums gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA erfüllt sind.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg und durch Aushang in der Gemeinde in Kraft.

Magdeburg, 13.09.2002

gez. Landeshauptstadt Magdeburg
Dr. Trümper Dienstsiegel

gez.

Gemeinde Biederitz
Dr. Sanftenberg Dienstsiegel

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

Die Bekanntmachung der

Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigungspflicht zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Biederitz

hat gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg zu erfolgen.

Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg , Abl 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung an.

Magdeburg, 06.02.2003

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 05/03 vom 18.02.2003
Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg